

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 173/11 B

L 9 SF 289/11 AB (Bayerisches LSG)
S 16 AS 1471/10 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dachau,
Hochstraße 27, 85221 Dachau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
2. September 2011 - L 9 SF 289/11 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2.9.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Befangenheitsantrag des Klägers gegen die Vorsitzende der 16. Kammer des Sozialgerichts München, Richterin am Sozialgericht ., zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 13.9.2011 gegen den ihm am 7.9.2011 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

